

**12709/AB****vom 16.01.2023 zu 13078/J (XXVII. GP)****bmk.gv.at****Bundesministerium**

Klimaschutz, Umwelt,  
Energie, Mobilität,  
Innovation und Technologie

**Leonore Gewessler, BA**

Bundesministerin

leonore.gewessler@bmk.gv.at

+43 1 711 62-658000

Radetzkystraße 2, 1030 Wien  
Österreich

An den

Präsident des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.826.463

. Jänner 2023

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Herr, Genossinnen und Genossen haben am 17. November 2022 unter der **Nr. 13078/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Transformationsfonds“: Zweites COFAG-Fiasko oder wichtiger Schritt in die klimaneutrale Zukunft? gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

**Zu Frage 1:**

- *Gibt es eine Transformationsstrategie, die der Vergabe der Förderung einen übergeordneten Rahmen gibt?*
  - a. *Wenn ja, wie lautet diese?*
  - b. *Wenn ja, wer hat diese erstellt?*
  - c. *Wenn nein, warum nicht?*
  - d. *Wenn nein, wird dies noch nachgeholt und wenn ja, bis wann und von wem?*

Die österreichische Bundesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, bis 2040 klimaneutral zu werden. Hierfür bestehen derzeit mehrere strategische Prozesse, die den Weg dorthin gestalten helfen sollen. Einerseits gibt es im Rahmen der EU Governance-Verordnung die Langfriststrategie 2050 und den Nationalen Energie- und Klimaplan. Beide sind die Grundlage, um die Fördermaßnahmen zu gestalten. Hierfür gibt es beispielsweise auch Diskussionen und Informationen unter Einbeziehung der Opposition und der Sozialpartner:innen in der Umweltförderungskommission. Andererseits haben wir auf nationaler Ebene mit dem Just Transition-Prozess unter Einbindung der Sozialpartner:innen einen Prozess gestartet, der sich mit den sozioökonomischen Herausforderungen der Transformation auseinandersetzt. Die Präsentation mit Arbeiterkammerpräsidentin Renate Anderl, Bundesminister Kocher, AMS Wien Geschäftsführerin Petra Draxl und mir hat bereits stattgefunden.

Da auch der Just Transition-Prozess gezeigt hat, dass die Produktionsmethoden der Unternehmen transformiert werden müssen, hat das BMK einen gemeinsamen Prozess mit dem bisher nicht von Förderinstrumenten umfassten Sektor der emissionsintensiven Industrie gestartet. Da dieser Bereich aufgrund komplexer Produktionsprozesse besondere Anforderungen hat, die nicht mit allgemeinen Förderinstrumenten zu fassen sind, wurden gemeinsam mit einem Forschungsinstitut Dekarbonisierungskonzepte für solche Produktionsprozesse erarbeitet.

Die erarbeiteten Handlungskonzepte sind unter anderem Grundlage für die Abschätzung des Bedarfs für den Investitionsumfang und die damit intendierten Maßnahmen. Der Vollständigkeit halber möchte ich darauf hinweisen, dass es keinen „Transformationsfonds“ mit beispielsweise einer eigenen Körperschaft gibt sondern ein Förderinstrument vorgesehen ist (analog zu beispielsweise der „Raus aus Öl und Gas“-Förderung).

Zu Frage 2:

- *Was sind die genauen Ziele des Förderschiene „Transformation der Industrie“?*
  - a. *Wenn diese noch nicht festgelegt sind, wer legt diese fest?*
  - b. *Und bis wann?*
  - c. *Sind der Erhalt von Arbeitsplätzen und die Schaffung neuer Jobs Ziele?*
  - d. *Wenn nein, warum nicht?*

Die emissionsintensive Industrie war bisher nicht oder nur zu einem kleinen Teil von Förderungen abgedeckt. Für die notwendige fundamentale Transformation unserer Wirtschaft und Gesellschaft müssen diese Unternehmen jedoch umfangreiche Maßnahmen setzen. Setzen sie diese nicht, sind Arbeitsplätze, Wertschöpfung und natürlich auch neue Arbeitsplätze gefährdet. Insofern ist die langfristige Absicherung dieser Unternehmen, der Wertschöpfung und der Arbeitsplätze ein maßgebliches Ziel dieser Maßnahme. Klimaschutz, Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit und der Arbeitsplätze sind die Hauptzielrichtungen der Förderschiene.

Gemäß UFG-Novelle im Rahmen des BBG unterstützt die Umweltförderung im Inland die größtmögliche Reduktion von Treibhausgasemissionen aus der direkten Verbrennung von fossilen Energieträgern oder aus industriellen Produktionsprozessen. Dies betrifft Sektoren und Teilsektoren, die als Carbon-Leakage Sektoren gem. europäischen Beihilfevorschriften definiert sind, um so die Dekarbonisierung dieser Wirtschaftsbereiche bis 2040 voranzutreiben sowie zur Aufrechterhaltung und Stärkung des Industrie- und Wirtschaftsstandortes Österreich beizutragen.

Das Ziel der FTI-Initiative Klimaneutrale (Schwer-)Industrie sollen technologische Lösungen für die energieintensive Industrie sein, die CO<sub>2</sub>-intensive Technologien ersetzen. Es soll anhand von Vorzeigeprojekten der Nachweis erbracht werden, dass klimaneutrale industrielle Produktion mit Innovationen Made in Austria technisch und wirtschaftlich tragfähig ist und die jährlichen Treibhausgasemissionen der Industrien reduziert werden. Die gefundenen Lösungen sollen als Modelle für eine breite Umsetzung dienen.

Zu Frage 3:

- *Welche Arten von Investitionen können gefördert werden?*
  - a. *Wenn diese noch nicht festgelegt sind, wer legt diese fest?*
  - b. *Und bis wann?*

Es werden Investitionen zur größtmöglichen Reduktion von Treibhausgasemissionen aus der direkten Verbrennung von fossilen Energieträgern oder aus industriellen Produktionsprozessen gefördert. Details werden in Förderungsrichtlinien vom BMK im Einvernehmen mit dem BMF und dem BMAW 2023 erarbeitet. Die dafür nötige Stakeholdereinbindung läuft bereits. Durch die gesetzliche Verankerung dieser Förderschiene im Umweltförderungsgesetz wird dabei auch die Kommission der Umweltförderung im Inland befasst. Laut Gesetz sind in der Kommission der Umweltförderung im Inland alle im Parlament vertretenen Parteien sowie die Sozialpartner:innen und betroffenen Bundesressorts vertreten.

#### Zu Frage 4:

- *Können nur Anschaffungskosten einer Investition (beispielsweise in neue Maschinen oder Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energie) gefördert werden?*
  - a. *Wenn ja, weshalb?*
  - b. *Wenn nein, können auch laufende Kosten gefördert werden?*
  - c. *Wenn dies der Fall ist, welche laufenden Kosten?*
  - d. *Und wie wird das umgesetzt?*

Die mit der neuen Förderschiene adressierten Maßnahmen betreffen Klimaschutzmaßnahmen im Bereich der Prozessenergie oder der Prozesse selbst, die sowohl Investitionsmaßnahmen als auch Maßnahmen im Bereich der operativen Kosten umfassen. Dieser Förderbereich setzt am Förderungsgegenstand des § 24 Abs. 1 Z 8 an, der mit der UFG-Novelle BGBI. I Nr. 26/2022 eingeführt wurde. Demzufolge können Kosten von öko-innovativen Investitionen sowie erhöhte laufende Kosten über einen Zeitraum von 10 Jahren unterstützt und damit insbesondere grundlegende großindustrielle Produktionsänderungsmaßnahmen ausgelöst werden.

#### Zu Frage 5:

- *Über welchen Zeitraum hinweg können Investitionen gefördert werden?*
  - a. *Wenn dieser Zeitraum noch nicht festgelegt ist, wer legt ihn fest?*
  - b. *Und bis wann?*

Für die Förderungen der Transformation der Industrie wird ein Finanzierungsrahmen in Höhe von € 2,975 Mrd. eingerichtet. Gemäß UFG können Förderungen in den Jahren 2023 bis 2030 zugesagt werden. Ein Bundesgesetz zur Begründung von Vorbelastungen ermächtigt außerdem zu einer Vorbelastung hinsichtlich der Finanzjahre 2023 bis 2042 in derselben Höhe. Die Zusagen dieser Förderungen werden im Zeitraum 2023 bis 2030 getätigt, wobei die darauf beruhenden Auszahlungen spätestens bis zum Jahr 2042 abgeschlossen sein werden.

#### Zu den Fragen 6 bis 14:

- *Welche Voraussetzungen müssen Unternehmen erfüllen, um eine Förderung zu erhalten?*
  - a. *Wenn diese Voraussetzungen noch nicht festgelegt sind, wer legt diese fest?*
  - b. *Und bis wann?*
- *Werden Unternehmen nur gefördert, wenn sie betriebliche Mitbestimmung (Betriebsräte) haben?*
  - a. *Wenn nein, warum nicht?*
- *Werden Unternehmen nur gefördert, wenn sie eine hohe Qualität der Arbeitsplätze (Löhne, Arbeitsbedingungen) vorweisen können?*
  - a. *Wenn nein, warum nicht?*

- *Werden Unternehmen nur gefördert, wenn sie einen betrieblichen Dekarbonisierungsplan vorweisen können?*
  - a. *Wenn nein, warum nicht?*
- *An welche Bestimmungen wird eine Förderung geknüpft?*
  - a. *Wenn diese Bestimmungen noch nicht festgelegt sind, wer legt diese fest?*
  - b. *Und bis wann?*
- *Wird eine Kostenbeteiligung der Unternehmen eine dieser Bestimmungen sein?*
  - a. *Wenn nein, warum nicht?*
- *Wird eine Unternehmens- und Branchenübergreifende Zusammenarbeit im Sinne des Klimaschutzes (beispielsweise Veröffentlichung von im Zuge der Förderung entstandenen Forschungsergebnissen oder technologischen Neuerungen) eine dieser Bestimmungen sein?*
  - a. *Wenn nein, warum nicht?*
- *Wird die Beteiligung des Staates an Gewinnen, die aus der Förderung heraus entstehen, eine dieser Bestimmungen sein?*
  - a. *Wenn nein, warum nicht?*
- *Wird der Erhalt oder Ausbau von Arbeitsplätzen sowie, gegebenenfalls das Angebot von Weiter- und Umschulungsangeboten, eine dieser Bestimmungen sein?*
  - a. *Wenn nein, warum nicht?*

Details zu den Förderkriterien werden vom BMK im Einvernehmen mit dem BMF und dem BMAW 2023 erstellt. Gemäß UFG wird auch hier die Kommission der Umweltförderung im Inland befasst.

Voraussetzungen für die Einreichung eines FTI-Projekts für die FTI-Initiative Klimaneutrale Industrie werden über die FFG öffentlich zugänglich veröffentlicht.

#### Zu Frage 15:

- *Wie erfolgt die Zusammenarbeit mit dem BMF und dem BMAW für die Förderschiene „Transformation der Industrie“?*
  - a. *Sind noch weitere Ministerien eingebunden?*
  - b. *Wenn ja, welche und warum?*

Gemäß UFG haben BMF und BMAW zur Auswahl der Expert:innen-Jury (Bewertung der Förderanträge) sowie zu den Förderrichtlinien Einvernehmen. Die Abstimmung hierzu ist auf Beamt:innenebene bereits im Laufen.

Eine Abstimmung der Verwendung der FTI-Mittel in UG 41 (BMK) und UG 33 (BMAW) ist derzeit am Laufen.

#### Zu Frage 16:

- *Wurde die SozialpartnerInnenschaft in die bisherige Konzeption der Förderschiene „Transformation der Industrie“ eingebunden?*
  - a. *Wenn ja, wie und mit wem?*
  - b. *Wenn nein, warum nicht und soll dies noch nachgeholt werden?*

Durch die Verankerung im Umweltförderungsgesetz ist auch bei dieser Förderschiene die Bevollmächtigung der Kommission der Umweltförderung im Inland gesetzlich vorgesehen. In der Kommission sind auch Sozialpartner:innen vertreten. Im Just Transition Prozess war unter anderem auch die Sozialpartner:innenschaft eingebunden und wird weiter eingebunden.

**Zu Frage 17:**

- *Die Transformation der Industrie sollte im Sinne von Just Transition unter Berücksichtigung und Einbindung der ArbeitnehmerInnen erfolgen. Inwieweit fließt dies in die Konzeption der Förderschiene „Transformation der Industrie“ ein?*
  - a. *Sind Beteiligungsprozesse für ArbeitnehmerInnen im Zuge der Förderung vorgesehen?*

Die Sozialpartner:innen, darunter auch die Arbeiterkammer als Arbeitnehmer:innenvertreterin, werden als Mitglied der Kommission der Umweltförderung im Inland mit dem Förderschwerpunkt befasst. Gespräche mit AK und ÖGB haben stattgefunden und deren Ansätze werden auf Ebene der Fachabteilungen bei der Ausarbeitung berücksichtigt.

**Zu Frage 18:**

- *Sind Weiter- und Umschulungsangebote für ArbeitnehmerInnen Teil der Förderschiene „Transformation der Industrie“?*
  - a. *Wenn ja, in welchem Ausmaß?*
  - b. *Wenn nein, warum nicht?*

Details zu den Förderkriterien werden vom BMK im Einvernehmen mit dem BMF und dem BMAW 2023 erstellt. Gemäß UFG wird auch hier die Kommission der Umweltförderung im Inland befasst. Ich möchte an dieser Stelle zusätzlich auf die Ressortzuständigkeiten gemäß Bundesministeriengesetz verweisen.

**Zu Frage 19:**

- *Ab wann soll die Förderschiene „Transformation der Industrie“ seine Arbeit aufnehmen?*

Eine erste Ausschreibung ist im 2. Halbjahr 2023 avisiert.

**Zu Frage 20:**

- *Wann werden die Voraussetzungen und Bestimmungen der Förderschiene „Transformation der Industrie“ veröffentlicht?*

Die Eckpunkte zu den Voraussetzungen und Bestimmungen sind im UFG verankert und bereits veröffentlicht. Die Details zu den Förderkriterien werden 2023 erarbeitet und mit dem Start der ersten Ausschreibung veröffentlicht. Informationen für die Stakeholder wird es natürlich in diversen Arbeitskreisen bereits im Vorfeld geben.

**Zu Frage 21:**

- *Ab wann werden Unternehmen eine Förderung beantragen können?*

Eine erste Ausschreibung ist im 2. Halbjahr 2023 avisiert.

**Zu Frage 22:**

- *Wie werden Unternehmen eine Förderung beantragen können?*

Gemäß UFG fungiert die Kommunalkredit Public Consulting GmbH als Abwicklungsstelle.

Die FTI-Initiative Klimaneutrale Industrie soll im Jahr 2023 starten und wird vom Klima- und Energiefonds betreut und von der FFG im Jahr 2023 abgewickelt.

Zu Frage 23:

- *Die Auswahl der geförderten Projekte soll durch einen sechsköpfigen ExpertInnenrat erfolgen. Weshalb wurde nicht auf ein bewährtes Gremium, beispielsweise die breit aufgestellte und erfahrene Kommission für die Umweltförderung im Inland, gesetzt?*
- Welche Vorteile liegen im sechsköpfigen ExpertInnenrat?*
  - Wer soll in diesem ExpertInnenrat vertreten sein?*
  - Wer entscheidet dies?*
  - Wird die Sozialpartnerschaft in die Vergabe eingebunden?*

Durch die Verankerung der Förderschiene „Transformation der Industrie“ im Umweltförderungsgesetz und damit auch der Kommission der Umweltförderung im Inland bauen wir bei der Abwicklung dieser Förderung auf bewährte Strukturen. Die Kommission der Umweltförderung im Inland wird auch mit dieser Förderschiene befasst, in der Kommission sind auch Vertreter:innen der Sozialpartner:innen vertreten. Der Befassung der Umweltförderungskommission wurde im Umweltförderungsgesetz eine Bewertung der Maßnahmen durch eine Fachexpert:innen-Jury vorangestellt, wobei die Jury aus zwei unabhängigen und wissenschaftlichen Vertreter:innen der Klimatologie und Energiewirtschaft, zwei unabhängigen Vertreter:innen der Wirtschaftswissenschaft sowie zwei unabhängigen Vertreter:innen der technischen Wissenschaften zu bestehen hat und die Auswahl der Mitglieder der Jury auf der Grundlage von Auswahlkriterien erfolgt, die meinerseits im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und dem Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft festzulegen sind. Aufgrund der zu erwartenden Größe und Komplexität der eingereichten Projekte soll durch das beschriebene Zusammenspiel eine noch höhere Prüftiefe erreicht werden und die notwendige Fachexpertise für die Umweltförderungskommission bereitgestellt werden.

Zu Frage 24:

- *Ab wann soll der ExpertInnenrat bestellt und konstituiert sein?*

Mit dem Start der 1. Ausschreibung, avisiert im 2. Halbjahr 2023, soll die Expert:innen-Jury bestellt und konstituiert werden.

Zu Frage 25:

- *Ist die Bestellung von Expertinnen in den Rat zeitlich befristet?*
- Wenn ja, für wie lange?*
  - Wenn nein, warum nicht?*
  - Im Fall einer Befristung, wie wird die Rotation aussehen?*

Die Auswahlkriterien werden im Einvernehmen mit BMF und BMAW festgelegt.

Zu Frage 26:

- *Auf welcher Basis soll der ExpertInnenrat seine Entscheidung treffen?*
- Wer legt die Kriterien fest?*
  - Wann werden diese veröffentlicht?*
  - Wem ist der ExpertInnenrat berichtspflichtig?*
  - Gibt es eine Kontrollinstanz bzw. Unvereinbarkeitsbestimmungen?*
  - Wenn ja, wie sieht diese aus?*

- f. *Wird es jährliche, öffentlich einsehbare Berichte geben?*
- g. *Wenn nein, warum nicht?*

Die Auswahlkriterien werden vom BMK im Einvernehmen mit BMF und BMAW festgelegt und sodann auch veröffentlicht.

Die Expert:innen-Jury bewertet die eingereichten Maßnahmen hinsichtlich der Zielsetzung der vorab festgelegten Kriterien der Förderschiene. Dabei wird der Innovationscharakter der Maßnahme und der Zieleffektivität bewertet sowie gegebenenfalls auch eine Reihung der eingereichten Projekte untereinander vorgenommen. Die Bewertung und gegebenenfalls Reihung wird der Kommission der Umweltförderung im Inland vorgelegt, die eine Empfehlung zur Förderentscheidung an mich vorlegt.

Zu Frage 27:

- *Wann soll geplantermaßen die erste Förderung ausbezahlt werden?*

Die erste Ausschreibung ist für das 2. Halbjahr 2023 avisiert, die ersten Förderzusagen sollen noch 2023 erfolgen.

Die FTI-Initiative Klimaneutrale Industrie soll im Jahr 2023 starten, die ersten Förderzusagen sollen noch 2023 erfolgen.

Zu Frage 28:

- *Wie wurde die Finanzierung mit 400 Millionen Euro pro Jahr ab 2024 ermittelt?*
  - a. *Liegen dieser Summe Studien zugrunde?*
  - b. *Wenn ja, welche?*
  - c. *Wurde vorab ein Bedarf ermittelt?*
  - d. *Wenn ja, wie?*
  - e. *Wenn nein, warum nicht?*

Die Summe wurde basierend auf wissenschaftlichen Arbeiten und Expertisen der Vorzeigeregionen des Klima- und Energiefonds und Studien wie der unter folgendem Link abrufbaren sowie basierend auf dem unter der Antwort zum Fragepunkt 1 beschriebenen Austausch mit der energieintensiven Industrie ermittelt.

Link zur Studie: „Klimaneutralität Österreichs bis 2040 – Beitrag der österreichischen Industrie“ [https://www.bmk.gv.at/dam/jcr:0ac604d1-7928-492f-991a-4845dce78c27/Begleitstudie\\_Endbericht.pdf](https://www.bmk.gv.at/dam/jcr:0ac604d1-7928-492f-991a-4845dce78c27/Begleitstudie_Endbericht.pdf).

Zu Frage 29:

- *Wie soll die Überförderung von Unternehmen verhindert werden?*

Hier wird der übliche Mechanismus des UFG angewendet. Das heißt, es wird nur ein Teil der umweltrelevanten Mehrkosten im Vergleich zu einer emissionsintensiven Technologie gefördert.

Zu Frage 30:

- *Wie sollen sogenannte Mitnahmeeffekte verhindert werden, also dass sich Unternehmen Investitionen fördern lassen, die sie auch ohne Förderung – rein aus betriebswirtschaftlichen Überlegungen heraus – getätigt hätten?*

Hier wird der übliche Mechanismus des UFG angewendet. Das heißt, es wird nur ein Teil der umweltrelevanten Mehrkosten im Vergleich zu einer emissionsintensiven Technologie gefördert.

Zu Frage 31:

- *Wie sollen die Voraussetzungen eines Unternehmens für die Förderbarkeit geprüft werden?*
  - a. *Und von wem?*

Formale und inhaltliche Voraussetzungen im Sinne der Vorgaben dieses Bundesgesetzes, der Förderungsrichtlinien, der beihilfenrechtlichen Vorgaben und der Ausschreibungskriterien werden von der Abwicklungsstelle (Förderungsfähigkeit) geprüft. Die Expert:innen-Jury bewertet die eingereichten Maßnahmen hinsichtlich der Zielsetzung der vorab festgelegten Kriterien. Dabei wird der Innovationscharakter der Maßnahme und der Zieleffektivität bewertet sowie gegebenenfalls auch eine Reihung der eingereichten Projekte untereinander vorgenommen. Gemäß EU-Beihilfenrecht ist eine offene, klare, transparente und diskriminierungsfreie Ausschreibung auf Grundlage objektiver, vorab festgelegter Kriterien durchzuführen. Die Bewertung und gegebenenfalls Reihung wird der Kommission der Umweltförderung im Inland vorgelegt, die eine Empfehlung zur Förderentscheidung an mich vorlegt.

Zu den Fragen 32 bis 34:

- *Welche Zeitspanne von Beantragung der Förderung durch ein Unternehmen bis zur ersten Auszahlung an dieses Unternehmen wird angestrebt?*
  - a. *Welche Maßnahmen setzen Sie, damit diese möglichst kurz ist und zugleich alle notwendigen Überprüfungen durchgeführt werden können?*
- *Wie soll das Einhalten der Förderbedingungen geprüft werden?*
  - a. *Und von wem?*
- *Wie wird die Förderung ausbezahlt werden?*
  - a. *Erfolgt die Auszahlung in Teilbeträgen?*
  - b. *Von der Beantragung der Förderung bis zum Abschluss der Investition: Wann wird die Förderung oder deren Teilbeträge ausbezahlt?*
  - c. *Wie wird mit Investitionen umgegangen, die über 2026 hinaus andauern?*

Hierbei orientieren wir uns an der langjährigen Expertise der Kommunalkredit Public Consulting GmbH, der gesetzlich verankerten Abwicklungsstelle des UFG.

Zu Frage 35:

- *Wie wird die Förderung organisatorisch abgewickelt werden?*
  - a. *Wer ist als Abwicklungsstelle vorgesehen?*
  - b. *Wird die Abwicklungsstelle ausgeschrieben?*
  - c. *Sind für die Abwicklung zusätzliche Planstellen in Ihrem Ministerium notwendig (wie viele)?*

Die Abwicklung der Förderung erfolgt gemäß UFG durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH.

Zu Frage 36:

- *Wie wird die mit der Förderung zu erwartende Reduktion an Tonnen CO2-Äquivalent pro Jahr ermittelt?*

a. Und von wem?

Details zu den Förderkriterien werden vom BMK im Einvernehmen mit dem BMF und dem BMAW 2023 erstellt. Gemäß UFG wird auch hier die Kommission der Umweltförderung im Inland befasst.

Zu Frage 37:

- Wie hoch werden die Kosten pro eingesparter Tonne CO2-Äquivalent aus der Förderschiene „Transformation der Industrie“ sein?

Da noch keine Ausschreibungen im Rahmen dieser Förderschiene dazu stattgefunden haben, liegen dazu noch keine Informationen vor. Wissenschaftliche Abschätzungen können der Studie „Klimaneutralität Österreichs bis 2040 – Beitrag der österreichischen Industrie“ entnommen werden.

Zu den Fragen 38 und 39:

- Wie wird überprüft, ob die Förderung zur erwartenden Reduktion an Tonnen CO2-Äquivalent pro Jahr geführt hat?
  - a. Und durch wen?
- Wenn die erwartete Reduktion an Tonnen CO2-Äquivalent nicht eingetreten ist, welche Konsequenzen wird dies haben?
  - a. Auf die betroffene Förderung?
  - b. Für das betroffene Unternehmen?
  - c. Für künftige Fördervergaben?

Details zu den Förderkriterien werden vom BMK im Einvernehmen mit dem BMF und dem BMAW 2023 erstellt. Gemäß UFG wird auch hier die Kommission der Umweltförderung im Inland befasst.

Zu Frage 40:

- Wie wird evaluiert, ob – abseits der einzelnen Unternehmens-Förderung – die Mittel des Transformationsfonds bestmöglich im Sinne des Klimaschutzes und der Klimaneutralität bis 2040 genutzt werden?
  - a. Wer wird dies evaluieren?
  - b. Wenn diese Evaluierung ergibt, dass die Mittel nicht bestmöglich eingesetzt werden – was sind die Konsequenzen?
  - c. Dienst dabei die Transformationsstrategie, sollte es eine solche geben, als Referenz?
  - d. Wenn es keine Transformationsstrategie gibt, anhand welcher Parameter soll evaluiert werden, ob die finanziellen Mittel des Transformationsfonds bestmöglich genutzt werden?
  - e. Wird diese Evaluierung veröffentlicht?
  - f. Wenn eine solche Evaluierung nicht geplant ist, warum nicht?
  - g. Werden die Förderungen aus der Förderschiene „Transformation der Industrie“ im Umweltförderungsbericht dargestellt?

Gemäß UFG ist eine Pilotphase dieser Förderschiene bis 2025 vorgesehen. Beginnend ab 2026 ist die Wirkungsweise und Kosteneffektivität im Hinblick auf die Zielsetzung dieses Bundesgesetzes zu evaluieren. Gemäß UFG hat die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie,

Mobilität, Innovation und Technologie die wesentlichen Effekte der Förderungen und Ankäufe in ökologischer und ökonomischer Hinsicht in regelmäßigen Abständen, spätestens jedoch alle drei Jahre, zu untersuchen und zu bewerten sowie dem Nationalrat zur Kenntnis zu bringen. Bei dieser Bewertung sind neben den Mitteln, die gemäß den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gewährt werden, auch weitere für die betreffenden Maßnahmen gewährte öffentliche Mittel zu berücksichtigen, soweit die entsprechenden Informationen zugänglich sind. Die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie hat im Rahmen der Evaluierung darzulegen, in welchem Umfang durch diese Förderungen zur Zielerreichung beigetragen wird. Soweit keine für die Zielsetzungen dieser Förderungen angemessenen Beiträge erzielt werden, sind die inhaltlichen Förderbedingungen in geeigneter Weise anzupassen.

Zu Frage 41:

- *Wie hoch war bisher die höchste Einzelförderung für ein Unternehmen bzw. Projekt im Rahmen der Umweltförderung im Inland?*

Im Rahmen der regulären Umweltförderung wurde die Förderobergrenze im Juni 2022 von € 4,5 Mio. auf € 6 Mio. erhöht (einstimmiger Beschluss der Kommission der Umweltförderung im Inland im Rahmen der 150. Kommissionssitzung).

Zu den Fragen 42 bis 44:

- *Ist eine jährliche/generelle Kostenobergrenze für Förderungen aus der Förderschiene „Transformation der Industrie“ pro Projekt/Unternehmen geplant?*
- *Werden die Förderrichtlinien für die Förderschiene „Transformation der Industrie“ Vorgaben für den Umgang mit durch die Förderung reduzierten Emissionszertifikaten enthalten?*
  - a. *Werden diese „gelöscht“ werden?*
- *Welchen Effekt auf die Reduktion von Treibhausgasen hat diese Förderschiene, wenn die eingesparten CO<sub>2</sub>-Zertifikate nicht gelöscht werden, sondern anderweitig für zusätzliche Emissionen verwendet werden?*

Details zu den Förderkriterien werden vom BMK im Einvernehmen mit dem BMF und dem BMAW 2023 erstellt. Gemäß UFG wird auch hier die Kommission der Umweltförderung im Inland befasst.

Leonore Gewessler, BA



